



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Volkswirtschaftliche Fakultät (2024)**

Vom 19. Februar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss

II. Beginn des Promotionsverfahrens

- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 4 Zugang mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss
- § 5 Zugang mit Bachelorabschluss
- § 6 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung
- § 7 Betreuungszusage, Betreuungsvereinbarung
- § 8 Evaluierung durch die Betreuungskommission

III. Promotionsprüfung

- § 9 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertaion
- § 12 Disputation
- § 13 Bestehen der Promotionsprüfung
- § 14 Nichtbestehen und Wiederholung der Promotionsprüfung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

V. Ehrenpromotion

- § 18 Verfahren zur Verleihung einer Ehrenpromotion

VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 19 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe
- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 21 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 22 Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VII. Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang
Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren

- A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren

- B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) ¹Die Volkswirtschaftliche Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doctor oeconomiae publicae (Dr. oec. publ.). ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) in einem Fachgebiet der Volkswirtschaftlichen Fakultät. ³Dissertation und Disputation sind in demselben Fachgebiet abzulegen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(3) Die Volkswirtschaftliche Fakultät kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München für hervorragende wissenschaftliche Leistungen eine Ehrenpromotion mit dem akademischen Grad des Doctor oeconomiae publicae honoris causa (Dr. oec. publ. h.c.) gemäß § 18 verleihen.

(4) Alle an dem Promotionsverfahren Beteiligten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören alle hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung der Volkswirtschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Betriebswirtschaft als ständige Mitglieder an.

(2) ¹Emeritierte Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand der in Abs. 1 genannten Fakultäten sowie hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten oder Hochschulen, gemäß § 6 Abs. 2 auch von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, können durch Beschluss des Promotionsausschusses in diesen aufgenommen werden, sofern sie als Betreuerinnen oder Betreuer bzw. als Prüferinnen oder Prüfer für ein Promotionsverfahren von einem ständigen Mitglied gemäß Abs. 1 vorgeschlagen werden. ²Sie werden jeweils nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nur für das jeweilige Verfahren aufgenommen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag des Fakultätsrates der Volkswirtschaftlichen Fakultät Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG in der jeweils geltenden

Fassung) der Volkswirtschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Betriebswirtschaft in den Promotionsausschuss bestellen. ²Er kann auch an der Volkswirtschaftlichen Fakultät und Fakultät für Betriebswirtschaft tätige promovierte, besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne von Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG in den Promotionsausschuss bestellen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Betreuung von Dissertationen haben. ³Hierzu gehören auch drittmittelgeförderte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter gemäß Art. 72 Abs. 4 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung, z. B. gefördert durch das Emmy Noether Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder den European Research Council. ⁴Die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt sein. ⁵Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die oder der Frauenbeauftragte der Volkswirtschaftlichen Fakultät gehört dem Promotionsausschuss als beratendes Mitglied an, sofern sie oder er als Prüferin oder Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt werden kann und nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied gemäß Abs. 1 bis 3 ist.

(5) ¹Vorsitz im Promotionsausschuss führt eine oder ein von dessen ständigen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren bestellte hauptberuflich tätige Professorin oder bestellter hauptberuflich tätiger Professor, die oder der selbst ebenfalls ständig dem Promotionsausschuss angehört. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der vom Promotionsausschuss aus dem Kreis seiner ständigen Mitglieder bestellt wird. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Promotionsausschuss ist zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine anderen Zuständigkeiten begründet.

(7) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.

(8) Die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Doktorandinnen und Doktoranden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.

(9) ¹Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung wird durch Art. 51 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

II. Beginn des Promotionsverfahrens

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Bewerberinnen und Bewerber können unter folgenden Voraussetzungen als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen werden:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über eine Betreuungszusage gemäß § 7 Abs. 1 von zwei gemäß § 6 zur Betreuung von Promotionen berechtigten Personen verfügen.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 oder § 5 erfüllen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind dem Promotionsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der Aufschluss über den Bildungsweg und eine ggf. ausgeübte Berufstätigkeit gibt,
2. Zeugnisse und Nachweise in deutscher oder englischer Sprache, welche belegen, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 oder § 5 erfüllt sind. ²Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung verlangt werden,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht wurde, sich einer Doktorprüfung zu unterziehen,
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat,
5. für Bewerberinnen und Bewerber mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss: Betreuungszusage von zwei betreuungs- und prüfungsberechtigten Personen gemäß § 7 Abs. 1, die nicht älter als drei Monate sein darf,
6. für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss: Mentoratszusage von zwei betreuungs- und prüfungsberechtigten Personen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2,
7. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere die rückwirkende Aufhebung des Betreuungsverhältnisses (§ 7) oder der Mentoratszusage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2), womit das Promotionsverfahren als gescheitert gilt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss, die als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen wurden, müssen dem Promotionsausschuss ein Jahr nach der auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgten Immatrikulation in den vom Promotionsausschuss festgelegten Masterstudiengang der Volkswirtschaftlichen Fakultät einen Nachweis über den Erwerb von 60 ECTS-Punkten aus diesem Studiengang gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 und eine Betreuungszusage gemäß § 7 Abs. 1 vorlegen.

(4) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand. ²Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades ist.

(6) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder als Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(7) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 4

Zugang mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss

(1) ¹Für den Zugang zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Volkswirtschaftslehre (Economics) aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Masterstudiengang an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei der Masterabschluss mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss, oder
2. in einem Diplom- oder Magisterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Vollzeitstudium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei der Abschluss mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss,

nachzuweisen. ²An ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Studienabschlüsse nach Satz 1 sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen oder der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ³Die Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) sind zu berücksichtigen. ⁵§ 20 bleibt unberührt.

(2) ¹Absolventinnen und Absolventen eines der in Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge, die im Abschluss nicht die Gesamtnote 2,50 erreicht haben, und Absolventinnen und Absolventen eines mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestandenen Studienabschlusses gemäß Abs. 1 Satz 1 in einem anderen Fach kann der Promotionsausschuss auf Antrag den Zugang zur Promotion ermöglichen, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ²Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen festlegen, dass innerhalb eines Jahres zusätzliche Prüfungsleistungen zum Nachweis vertiefter Kenntnisse auf

dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten erbracht werden. ³Wenn diese Prüfungsleistungen nicht fristgemäß nachgewiesen und dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden, endet das Promotionsverfahren, das damit als erstmals nicht bestanden gilt.

(3) Ein Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 1 darf weder endgültig nicht bestanden noch erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 5

Zugang mit Bachelorabschluss

(1) Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Fach Volkswirtschaftslehre (Economics) an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule oder eines gleichwertigen Studiums aus dem Inland oder Ausland, das mindestens mit der Abschlussnote 1,50 bestanden worden sein muss, ist der Zugang zur Promotion möglich, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Erwerb von 60 ECTS-Punkten aus einem vom Promotionsausschuss festgelegten Masterstudiengang der Volkswirtschaftlichen Fakultät gemäß den Vorgaben der für diesen Masterstudiengang geltenden Prüfungs- und Studienordnung. ²Die entsprechenden Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres nach der auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgten Immatrikulation in einen der Masterstudiengänge der Volkswirtschaftlichen Fakultät erbracht werden. ³Wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nachgewiesen und dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden, endet das Promotionsverfahren, das damit als erstmals nicht bestanden gilt.
2. Die Zusage von zwei gemäß § 6 zur Betreuung und Prüfung von Promotionen berechtigten Personen, die Bachelorabsolventin oder den Bachelorabsolventen während der Erbringung von Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang als Mentorin oder Mentor zu beraten (Mentoratszusage). ²Die Mentoratszusage ist von den Mentorinnen oder Mentoren direkt an die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu schicken. ³Sie soll eine Stellungnahme über die Qualität der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

(2) § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6

Betreuungs- und Prüfungsberechtigung

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden werden von nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2, Art. 98 Abs. 1 Satz 6 und Art. 72 Abs. 4 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung betreuungs- bzw. prüfungsberechtigten Personen betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Dauerhaft berechtigt zur Betreuung und Prüfung von Dissertationen sind die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 1. ³Für Mitglieder des Promotionsausschusses, die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 vorgeschlagen und nur für ein bestimmtes

Promotionsverfahren in den Promotionsausschuss aufgenommen worden sind, besteht die Betreuungs- und Prüfungsberechtigung nur für das Promotionsverfahren, für das sie in den Promotionsausschuss aufgenommen wurden.

(2) ¹Betreuerin oder Betreuer kann unter den Voraussetzungen im Anhang zu dieser Promotionsordnung auch eine hauptberuflich tätige Professorin oder ein hauptberuflich tätiger Professor einer ausländischen Universität oder bzw. und Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein. ²§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Betreuungszusage, Betreuungsvereinbarung

(1) ¹In einer Betreuungszusage verpflichten sich zwei gemäß § 6 betreuungs- und prüfungsberechtigte Personen, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung einer Dissertation, für eine bestimmte Dauer, in der Regel vier Jahre, zu betreuen. ²Die Betreuungszusage kann Auflagen, die geeignet sind, die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens zu erhöhen, enthalten.

(2) ¹Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Promotionsausschuss eine Betreuungskommission bestehend aus drei gemäß § 6 betreuungs- und prüfungsberechtigten Personen ein. ²Diese besteht aus den beiden Betreuenden gemäß Abs. 1 Satz 1 sowie einer weiteren Person. ³Zwei der drei Betreuungspersonen müssen hauptberuflich tätige Professorin oder hauptberuflich tätiger Professor der Volkswirtschaftlichen Fakultät sein. ⁴Die dritte Betreuungsperson kann

1. eine hauptberuflich tätige Professorin oder ein hauptberuflich tätiger Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft gemäß § 2 Abs. 1,
2. eine externe hauptberuflich tätige Professorin oder ein externer hauptberuflich tätiger Professor gemäß § 2 Abs. 2,
3. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 oder
4. eine promovierte Nachwuchswissenschaftlerin oder ein promovierter Nachwuchswissenschaftler der Volkswirtschaftlichen Fakultät gemäß § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3

sein.

(3) ¹Kann eine Betreuerin oder ein Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so bestellt der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, an das der Promotionsausschuss nicht gebunden ist. ³Endet bei einer Betreuerin oder einem Betreuer die Zugehörigkeit zur Volkswirtschaftlichen Fakultät, kann der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Abs. 2 die Fortführung der Betreuung für höchstens drei Jahre, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um höchstens zwei weitere Jahre, gestatten, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und die anderen Betreuungspersonen zustimmen.

(4) ¹Eine Betreuungszusage kann im letzten Vierteljahr ihrer Dauer, in der Regel um ein Jahr, über seinen Ablauf hinaus verlängert werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ²In ihrem oder seinem Verlängerungsantrag berichtet die Doktorandin oder der Doktorand

schriftlich über den Fortschritt der Dissertation und bzw. oder der Veröffentlichung. ³Die Betreuenden nehmen dazu Stellung, ob weiterhin eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ⁴Der Bericht nach Satz 2 und die Stellungnahmen nach Satz 3 werden dem Promotionsausschuss vorgelegt und sind Bestandteil der Promotionsakte. ⁵Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 möglich.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuungskommission schließen eine Betreuungsvereinbarung, in welcher Obliegenheiten und Pflichten während des Promotionsverfahrens sowie regelmäßige Nachweise über den Fortschritt des Promotionsvorhabens festgeschrieben werden. ²Der Promotionsausschuss definiert hierzu allgemeine Standards, die Gegenstand der Vereinbarung sind. ³Werden die Festlegungen der Betreuungsvereinbarung nicht erfüllt, kann sie Sanktionen, namentlich die Beendigung des Promotionsverfahrens vorsehen.

(6) ¹Betreuungszusagen und Betreuungsvereinbarungen müssen diese Promotionsordnung sowie alle anderen Rechtsvorschriften einhalten und dürfen keine in dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen Pflichten begründen oder Festlegungen treffen. ²Sie sind schriftlich und zusammen in einem Dokument abzufassen und von den Mitgliedern der Betreuungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterzeichnen. ³Betreuungszusagen und Betreuungsvereinbarungen werden erst nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wirksam.

§ 8

Evaluierung durch die Betreuungskommission

¹Bevor die Doktorandin oder der Doktorand sich gemäß § 9 zur Promotionsprüfung anmeldet, führt die Betreuungskommission eine Evaluierung durch. ²Hierbei überprüft sie, ob

1. alle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 vereinbarten Leistungen vorbehaltlich der Bewertung der Dissertation erbracht wurden und
2. die bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Bachelorabschluss vorgeschriebenen 60 ECTS-Punkte aus einem vom Promotionsausschuss festgelegten Masterstudiengang der Volkswirtschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 fristgerecht erworben bzw. die bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Masterabschluss geforderten Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 fristgemäß nachgewiesen wurden.

³Das Ergebnis der Evaluierung ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen. ⁴Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Evaluierung vereinbarten Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht erbracht sind, bestimmt sie, welche Leistungen innerhalb von sechs Monaten noch zu erbringen sind. ⁵Stellt die Betreuungskommission anschließend fest, dass die für die Evaluierung vereinbarten Leistungen nach wie vor nicht erbracht sind, endet das Promotionsverfahren, das damit als erstmals nicht bestanden gilt. ⁶Dies gilt auch, wenn die Betreuungskommission feststellt, dass die Prüfungs- bzw. Zusatzleistungen nach Satz 2 Nr. 2 nicht fristgemäß erbracht wurden.

⁷Die Beendigung des Promotionsverfahrens und dessen erstmaliges Nichtbestehen

werden der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

III. Promotionsprüfung

§ 9

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Der Promotionsausschuss legt für jedes Semester mindestens einen Stichtag für die Einreichung von Zulassungsanträgen zur Promotionsprüfung fest. ²Dieser wird mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag durch die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ortsüblich bekannt gegeben. ³Eine Bekanntgabe per E-Mail oder im Internet ist ausreichend. ⁴Die Überschreitung des Termins aus selbst zu vertretenden Gründen hat für die Doktorandin oder den Doktoranden zur Folge, dass sie oder er erst den darauffolgenden Prüfungstermin wahrnehmen kann.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sind dem Promotionsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein aktualisierter Lebenslauf (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),
2. ein amtliches Führungszeugnis und bzw. oder bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde. ²Das amtliche Führungszeugnis und bzw. oder die entsprechende Bescheinigung sollen nicht älter als drei Monate sein,
3. die Dissertation und die begleitende wissenschaftliche Dokumentation sowohl in elektronischer Form, für die der Promotionsausschuss allgemein oder im Einzelfall die technischen Anforderungen festlegt, als auch als druckfertiges Manuskript in der gemäß § 10 Abs. 4 bestimmten Form und Anzahl,
4. ein Verzeichnis aller Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden, in welchem die Veröffentlichungen mit inhaltlichem Bezug zur Dissertation besonders gekennzeichnet sind,
5. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen,
6. eine Erklärung, dass die Dissertation weder ganz noch in wesentlichen Teilen einer anderen Universität oder Fakultät vorgelegt worden ist.

(3) ¹Sind die Angaben oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird die Zulassung von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgelehnt. ³Hierauf ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags auf Zulassung hinzuweisen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann mit derselben Dissertation zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die Disputation begonnen hat und kein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

§ 10 Dissertation

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden haben eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Das Thema der Dissertation ist einem der Fachgebiete der Volkswirtschaftlichen Fakultät zu entnehmen. ³Die Dissertation besteht aus einer Dissertationsschrift oder aus einer ausführlichen Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Aufsätze (kumulative Dissertation) gemäß Abs. 2.

(2) ¹Eine kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertationsschrift gleichwertige Leistung darstellen. ²Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt den gemäß § 11 Abs. 2 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern. ³Bei einer kumulativen Dissertation sind die wissenschaftliche Fragestellung, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur in Form einer Zusammenfassung darzustellen. ⁴Die zur Publikation angenommenen und sich im Druck befindenden oder in elektronischen Zeitschriften oder Archiven erschienenen Veröffentlichungen sind Bestandteil der Dissertation und in dieser unter Beachtung des Urheberrechts abzudrucken. ⁵Die eigenen Beiträge sind klar zu benennen. ⁶Ferner ist ausführlich zu erläutern, welche Teile von Koautorinnen und Koautoren beigetragen wurden.

(3) ¹Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuungskommission die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache gestatten. ³Wird die Dissertation nicht in englischer Sprache verfasst, ist eine englischsprachige Zusammenfassung einzureichen.

(4) ¹Die Dissertation und die begleitende wissenschaftliche Dokumentation müssen als druckfertiges Manuskript in Größe DIN A 4 in jeweils einfacher Ausfertigung vorgelegt werden, fest gebunden und paginiert sein sowie ein Inhalts- und Literaturverzeichnis enthalten; nicht druckfähige Dokumente, wie z. B. Datensammlungen, sind in elektronischer Form einzureichen. ²Es ist gestattet, der Dissertation und der begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation Zusätze beizufügen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ³Eine kumulative Dissertation muss – ungeachtet des § 15 Abs. 5 Satz 2 – in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Fachartikel unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A 4-Seitenformat kopiert wurden. ⁴Die Dissertation und die begleitende wissenschaftliche Dokumentation sind nach den Vorgaben des Promotionsausschusses zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Zulassung zur Promotionsprüfung leitet der Promotionsausschuss die wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Betreuungskommission zwei prüfungsberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter und beauftragt sie mit der

Erstellung der Gutachten. ²Der Promotionsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ³Er stellt die Dissertation und die begleitende wissenschaftliche Dokumentation in elektronischer Form den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Verfügung und bittet sie um gutachterliche Stellungnahmen.

(3) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein Gutachten und berücksichtigen dabei insbesondere § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1. ²Jedes Gutachten muss die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden kennzeichnen und auf Basis einer kritischen wissenschaftlichen Würdigung eine Empfehlung auf Annahme, Annahme mit der Auflage der Berücksichtigung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation enthalten. ³Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie die Maßgaben zur Umarbeitung müssen hinreichend bestimmt sein. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

(4) ¹Weichen die Gutachten in der Empfehlung ab, muss ein drittes Gutachten eingeholt werden. ²Der Promotionsausschuss bestellt eine weitere gemäß § 6 prüfungsberichtigte Gutachterin oder einen weiteren gemäß § 6 prüfungsberechtigten Gutachter und bittet sie oder ihn, in Kenntnis der anderen Gutachten in angemessener, vom Promotionsausschuss festzulegender Frist ein drittes Gutachten zu erstellen.

(5) ¹Nach Eingang der Gutachten werden diese durch den Promotionsausschuss zusammen mit der Dissertation und der begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation den Mitgliedern des Promotionsausschusses (§ 2 Abs. 1 bis 4) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme in datenschutzkonformer Weise zur Verfügung gestellt. ²Die Stellungnahmen müssen während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen abgegeben werden (Ausschlussfrist).

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Basis der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme, Annahme mit der Auflage der Berücksichtigung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9.

(7) ¹Rechtfertigen die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung der Dissertation noch eine Rückgabe zur Umarbeitung, kann der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder an den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen. ²Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge müssen hinreichend bestimmt sein.

(8) ¹Bei erheblichen Beanstandungen kann der Promotionsausschuss die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, zurückgeben, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, mit. ³Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich. ⁴Versäumt die Doktorandin oder der

Doktorand aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation wird die Doktorandin oder der Doktorand nicht zur Disputation zugelassen und sind das Betreuungsverhältnis und das Promotionsverfahren beendet.

(10) Das eingereichte Exemplar der Dissertation und der begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(11) Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation, die Annahme mit der Auflage der Berücksichtigung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen vor der Veröffentlichung, die Rückgabe zur Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 12 Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation durch den Promotionsausschuss angenommen, wird die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen. ²Hierzu bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die aus drei von der Betreuungskommission vorgeschlagenen, gemäß § 6 prüfungsberechtigten Mitgliedern besteht. ³Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Disputation. ⁴Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission darf nicht zugleich der Betreuungskommission angehören. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ihren Vorsitz und deren oder dessen Stellvertretung. ⁶Die oder der Vorsitzende leitet die Disputation.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt mindestens eine Woche vor dem Termin unter Nennung der Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein. ²Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand soll in der Disputation belegen, dass sie oder er das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Fachgebiete angemessen beherrscht.

(4) ¹Die Disputation findet nach Festlegung der Prüfungskommission in deutscher oder englischer Sprache statt und dauert etwa eine Stunde. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hält zu Beginn ein Referat über wesentliche Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. ³Die Prüfungskommission kann die Details des Referats festlegen. ⁴Anschließend folgt eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Doktorandin oder der Doktorand Arbeitsmethoden, Problemstellung und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Fachs, in dessen Rahmen die Dissertation fällt, einzuordnen vermag.

(5) ¹Die Disputation ist fakultätsöffentlich. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Öffentlichkeit als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. ³Die Mitglieder der Fakultät können Fragen stellen. ⁴Bei der Festsetzung und Bekanntgabe des Ergebnisses der

Disputation (Abs. 7 Satz 2) sind Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß Satz 2 ausgeschlossen.

(6) ¹Die Disputation kann – vorbehaltlich der Zustimmung des Promotionsausschusses – unter den folgenden, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von Abs. 4 Satz 2 ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden:

1. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Doktorandin oder der Doktorand haben dem Vorgehen vorab schriftlich zugestimmt.
2. Zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungshandlungen ist mindestens eine Prüfende bzw. ein Prüfender während der gesamten Prüfung physisch in dem Raum anwesend, in dem auch die Doktorandin oder der Doktorand sich befindet.
3. Die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen erfolgt weder zur Authentifizierung noch zur Überwachung der Doktorandin oder des Doktoranden.
4. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²Dies gilt auch für die Fakultätsöffentlichkeit, die hierauf vor Beginn der Disputation von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission hingewiesen wird.

²Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ³Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(7) ¹Die wesentlichen Gegenstände und fachlichen Ergebnisse der Disputation sind in einem von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

(8) Legt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation aus selbst zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt diese als nicht bestanden.

(9) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal und nur innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

§ 13

Bestehen der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) ¹Für jeden Promotionstermin findet zur Festsetzung des Prüfungsgesamtergebnisses eine Abschlussberatung des Promotionsausschusses statt. ²Über die bestandene Promotionsprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit dem

Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 15) ausgehändigt wird, und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist.

§ 14

Nichtbestehen und Wiederholung der Promotionsprüfung

(1) ¹Wurde die Dissertation gemäß § 11 Abs. 9 abgelehnt oder nach Annahme der Dissertation die Disputation auch im zweiten Versuch gemäß § 12 Abs. 9 nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein zweites Mal mit einem anderen Thema die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. ³Scheitert auch dieses Promotionsverfahren, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Promotionsprüfung nicht bestanden, erhält sie oder er von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Promotionsprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen der Doktorandin oder des Doktoranden andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotionsprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 11 Abs. 7 verbunden, so ist vor der Veröffentlichung die geänderte Fassung dem Promotionsausschuss vorzulegen und von diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung sind ebenfalls nur mit Genehmigung des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern zulässig.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
4. in einer elektronischen Version

publiziert werden. ⁴Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁵Die elektronische Version nach Satz 3 Nr. 4 ist auf den Server für Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München hochzuladen. ⁶Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁷Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁸In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁹Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Doktorandin oder des Doktoranden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 8 genannten Pflichten.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 3 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 3 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 9 gelten entsprechend.

(5) ¹Abs. 1 bis 4 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstellen ausreichend. ³§ 10 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16

Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen Disputation.

(2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt in deutscher und englischer Sprache die erfolgte Promotion und nennt die Bezeichnung des Doktorgrades, das Thema der Dissertation sowie das Datum der Promotion gemäß Abs. 1. ²Die Urkunde trägt die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Dekanin oder des Dekans der Volkswirtschaftlichen Fakultät und der Präsidentin oder des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist mit dem Siegel der Universität versehen. ³Buchst. B Nr. III des Anhangs bleibt unberührt.

(3) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Erfüllung der Anforderungen des § 15 durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Promotionsausschuss vollzogen. ²Damit endet das Promotionsverfahren. ³Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grades

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren erheblich getäuscht hat oder die Verleihung des akademischen Grades sich sonst als rechtswidrig erweisen würde, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Promotionsverfahren ein. ²Das Promotionsverfahren endet und die Promotionsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden. ³Der Beschluss wird der oder dem Betroffenen durch einen schriftlichen Bescheid von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Promotionsprüfung durch den Promotionsausschuss nachträglich für nicht bestanden erklärt und der Doktorgrad nach Art. 101 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entzogen werden. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Promotionsurkunde wird eingezogen.

(3) ¹Erweist sich in den Fällen des Abs. 1 und 2 die Täuschungshandlung als nicht erheblich, kann der Promotionsausschuss die begangene Täuschungshandlung gegenüber der oder dem Täuschenden feststellen, wenn ein Feststellungsinteresse besteht. ²Ein solches kann sich insbesondere allgemein aus dem Schutz des Vertrauens in das Institut der Promotion und die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie aus den Interessen Dritter an der Klarstellung der eigenen Urheberschaft ergeben.

(4) ¹In den Fällen des Abs. 2 und 3 wird der oder dem Betroffenen aufgegeben, alle noch zu verbreitenden Exemplare der Dissertation mit einem deutlich sichtbaren Vermerk zu versehen, der auf die Täuschungshandlung hinweist. ²Dies gilt auch für noch elektronisch zu veröffentlichende Versionen der Dissertation. ³Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 sind sämtliche Personen und Institutionen, wie insbesondere Universitätsbibliotheken, Fachbibliotheken und Verlage, von denen anzunehmen ist, dass sie über Exemplare der Dissertation verfügen, von der oder dem Betroffenen unverzüglich zu informieren.

(5) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

V. Ehrenpromotion

§ 18

Verfahren zur Verleihung einer Ehrenpromotion

(1) Die Volkswirtschaftliche Fakultät kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen eine Ehrenpromotion mit dem akademischen Grad des Doctor oeconomiae publicae honoris causa (Dr. oec. publ. h.c.) verleihen.

(2) ¹Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt auf Antrag von zwei hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) der Volkswirtschaftlichen Fakultät und durch Beschluss des Fakultätsrats. ²Der Antrag muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung der oder des zu Ehrenden enthalten. ³In der Einladung zur Sitzung des Fakultätsrats muss ausdrücklich erwähnt sein, dass über eine Ehrenpromotion beraten und beschlossen werden soll. ⁴Zur Annahme des Beschlusses bedarf es neben der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder zusätzlich auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Anderenfalls ist der Antrag abgelehnt und kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München nicht erneut gestellt werden.

(3) ¹Die Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde, die die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans der Volkswirtschaftlichen Fakultät und der Präsidentin oder des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München trägt und mit dem Siegel der Universität versehen ist. ²Als Datum der Ehrenpromotion gilt der Tag der Beschlussfassung im Fakultätsrat.

(4) § 17 gilt entsprechend.

VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 19

Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Promotionsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Promotionsausschuss bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 20 **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen oder der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten Semesters nach Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 3 Abs. 7) der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverfahrens erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennenden und anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und bzw. oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 21

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Doktorandinnen nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Doktorandinnen, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Dekanat gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Die Dekanin oder der Dekan legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder still-

lende Doktorandin hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Doktorandin während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 22

Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Doktorandinnen und Doktoranden, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei dem Absolvieren der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 19 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Innerhalb eines durch die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag in angemessener Frist bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Einsicht in die auf die Promotionsprüfung bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. ²Eine Bekanntgabe des Zeitraums ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die vollständigen Prüfungsakten einschließlich der Dissertation werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Bevor sie vernichtet oder endgültig gelöscht werden, sind sie dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten. ³Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach Vorlage einer Dissertation nach der Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ. vom 12. Dezember 1984 in der jeweils geltenden Fassung bereits zur Doktorprüfung zugelassen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ. vom 12. Dezember 1984 in der jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. September 2024 (Ausschlussfrist) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fachgebiet der Volkswirtschaftlichen Fakultät stammt, erklären, am 1. April 2024 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ. vom 12. Dezember 1984 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ. vom 12. Dezember 1984 in der jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. September 2024 (Ausschlussfrist) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fachgebiet der Volkswirtschaftlichen Fakultät stammt, erklären, am 1. April 2024 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ. vom 12. Dezember 1984 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Volkswirtschaftliche Fakultät vom # abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seitdem die Doktorandinnen und Doktoranden bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Doktorandinnen oder Doktoranden bereits länger als nach den Sätzen 1 und 2 erklärt an ihren Dissertationen arbeiten, gilt das Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Volkswirtschaftliche Fakultät vom # als entsprechend früher begonnen. ⁵Betreuungszusagen und Betreuungsvereinbarungen gelten als entsprechend früher erteilt bzw. getroffen. ⁶Die Fristen sind entsprechend zu berechnen.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Ab dem 1. April 2024 können auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ. vom 12. Dezember 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2003, keine Promotionsverfahren, deren Dissertationsthema aus einem Fachgebiet gemäß § 1 Abs. 1 stammt, mehr begonnen werden.

Anhang **Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren**

A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Finanzierung gesichert ist,
 3. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Betreuungszusagen von beiden Universitäten bzw. Fakultäten in der jeweils vorgeschriebenen Anzahl und Form und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität bzw. Fakultät als auch nach § 4 oder § 5 dieser Promotionsordnung vorliegen und
 4. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität bzw. Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.

- II. ¹Die Vereinbarung nach Nr. I. 1. wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät getroffen. ²Sie ist seitens der ausländischen Universität bzw. Fakultät von einer Betreuerin oder einem Betreuer, der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines entsprechenden Gremiums und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Rektorin bzw. dem Rektor und seitens der Ludwig-Maximilians-Universität München von den Mitgliedern der Betreuungskommission, der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterschreiben.

- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität bzw. Fakultät und den Doktorgrad eines Doctor oeconomiae publicae (Dr. oec. publ.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus einen schriftlichen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 4. hinweist.

B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht und der Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät zustimmt.

- II. Gleichberechtigte Betreuerin oder gleichberechtigter Betreuer kann auch eine hauptberuflich tätige Professorin oder ein hauptberuflich tätiger Professor (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.
- III. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis, dass der akademische Grad im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der entsprechenden Hochschule für angewandte Wissenschaften verliehen wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Februar 2024, Nr. I.3-456.05:1.

München, den 19. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2024.

Druckfehlerberichtigung

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Volkswirtschaftliche Fakultät (2024) vom 19. Februar 2024 wird wie folgt berichtigt:

In § 24 Abs. 4 Sätze 1 und 4 wird „#“ jeweils durch „19. Februar 2024“ ersetzt.